„Vergewaltigung ist nie ein Kavaliersdelikt"

Frauenministerin Rita Süssmuth über die geplante Änderung des Sexualstrafrechts

SPIEGEL: Frau Süssmuth, wer seine Freundin oder eine Prostituierte vergewaltigt, wird mit mindestens zwei Jahren Freiheitsentzug bestraft. Wer dasselbe mit seiner Ehefrau macht, braucht nicht wegen Notzucht vor Gericht. Daran wollten die Politiker jahrzehntelang nicht rütteln. Und jetzt?

SÜSSMUTH: Ich bin froh, daß inzwischen in der Koalition die Entscheidung gefallen ist. Diese Lücke im Strafgesetz wird geschlossen. Wir haben mehrfach in der vergangenen Legislaturperiode – im letzten Drittel war ich schon dabei – über diese Frage gesprochen. Aus Ablehnung beziehungsweise großer Zurückhaltung ist dann in der letzten Phase die Entscheidung – auch gerade bei männlichen Kollegen – herangereift.



Christdemokratin Rita Süssmuth: „Der Bundesgerichtshof muß umlernen"

SPIEGEL: Haben Sie die Männer umerzogen?

SÜSSMUTH: Daß ich sie umerzogen habe, will ich nicht für mich in Anspruch nehmen. Allenfalls habe ich daran mitgewirkt, daß sich ein Bewußtsein gebildet hat für die ungleiche Behandlung in der außerehelichen und in der ehelichen Beziehung.

SPIEGEL: Der Widerstand gerade in der CDU rührt aus herkömmlichem Denken: Meine Frau gehört mir . . .

SÜSSMUTH: . . . Das bestreite ich erst mal, das sei nur ein Problem für die Union. Es herrschte insgesamt größte Zurückhaltung, in den Intimbereich von Partnern in der Ehe durch Strafgesetz einzugreifen. Das geht durch alle Parteien, ja sogar bis in die Reihen der Frauenbewegung. Die unterschiedliche Behandlung in anderen Ländern hat denselben Hintergrund.

SPIEGEL: Wo das alte Macho-Denken noch ungebrochen ist, wie in Südamerika . . .

SÜSSMUTH: . . . wie auch sonst im lateinamerikanischen Rechtskreis . . .

SPIEGEL: . . . oder wo islamisches Recht gilt, hat die untergeordnete Rolle der Frau Tradition. Kommen auch bei uns die Widerstände noch aus ähnlichen Einstellungen?

SÜSSMUTH: Sicher. Lange Zeit galt ja, daß die Frau für den Sexualverkehr verfügbar zu sein hat. Nach wie vor ist das noch als verinnerlichtes Rollenverständnis vorhanden und erst langsam im Schwinden begriffen. Aber es kann doch nicht so sein, daß eine Frau, die in einer außerehelichen Beziehung lebt, einen klaren Rechtsschutz hat, sobald sie aber heiratet, nicht mehr. Das hat schließlich auch die männlichen Kollegen sehr überzeugt.

SPIEGEL: Das traditionelle Verständnis haben höchste Gerichte durch obskure Entscheidungen gefestigt. „Die Eheleute", heißt es beispielsweise, „haben sich die gegenseitige Einwilligung zum Geschlechtsverkehr erteilt", die nur durch die Scheidung zu widerrufen ist. Ein Mann vergewaltigt also nicht, er setzt nur seinen Anspruch durch.

SÜSSMUTH: In der Tat ist die Einwilligung in die Ehe auch das Ja zu einer ganz bestimmten Intimität. Nur: Dieses Ja zu einer ganz bestimmten Intimität besagt nicht, daß damit die persönliche Entscheidung der Frau außer Kraft gesetzt wird nach dem Motto: einmal eingewilligt, immer eingewilligt und zu allem bereit. Das widerspricht dem Artikel 1 GG, wo es um die Würde der Person geht.

SPIEGEL: Der Bundesgerichtshof aber meinte, daß sich aus der ehelichen Lebensgemeinschaft „auch die Pflicht der Frau zur Geschlechtsgemeinschaft ergibt, die ständig wiederholt werden muß" – es sei denn, die Frau ist krank oder schwanger. Der Mann sucht dabei „nur eine natürliche und legitime Befriedigung". Muß auch der Bundesgerichtshof umlernen?

SÜSSMUTH: Ich muß Ihnen sagen, daß ich mit dem Urteil erhebliche Schwierigkeiten habe. Sagen Sie das mal einer jungen Frau, sie habe da Pflichten zu erfüllen. Die springt Ihnen ins Gesicht.

SPIEGEL: Es reicht nach dem Gerichtsurteil auch nicht, wenn die Frau „die Beiwohnung teilnahmslos über sich ergehen läßt". Sie muß schon „Beglükkung" zeigen.

SÜSSMUTH: Da kann ich nur jeder Frau sagen: dazu ein klares Nein. Das hat mit Partnerschaft überhaupt nichts zu tun. Und insofern muß der Bundesgerichtshof umlernen. Solche Texte aber machen deutlich, auf welchem Pfad wir uns bislang befinden . . .

SPIEGEL: . . . und was in der Hinterköpfen noch herumspukt.

SÜSSMUTH: Hier liegt ein ganz entscheidender Punkt. Es darf nicht so etwas wie eine Herabsetzung der Frau durch solche „Pflichten" geben, die sie wahrzunehmen hat. Das, was Sie eben beschrieben haben, kommt einer Herabsetzung ihrer Person gleich.

STEINER

Das Glas der Sieger.



Einmal scharfstellen. Immer scharf sehen!

Blitzschnell jedes Detail klar und deutlich erkennen, vom Vordergrund bis zum Horizont, ohne die Schärfe nachzustellen. Damit ist das Steiner Commander II die Nummer 1 unter den Hochleistungsgläsern. Das Glas des Siegers beim Admiral's Cup '86. Denn schneller Überblick und präzises Peilen bringen die entscheidenden Sekunden. Beleuchteter Kompaß und Strichplatte garantieren auch bei Nacht klaren Kurs und sichere Bestimmung von Entfernungen und Objektgrößen. Das Steiner Commander II ist druckwasserdicht bis 5 m und beschlagfrei von -40° bis +70°C. Griffig und rutschsicher durch stoß- und schlagfestes Makrolongehäuse. Brillenträger-Okulare gewähren den vollen Durchblick.

AMERICA'S CUP Perth Australia 1987

Official Binoculars of the America's Cup, Perth 1987.

STEINER

Ich möchte mehr über Steiner Präzisions-Ferngläser wissen:

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Verwendung: Segeln ☐ Bergsteigen ☐ Jagd ☐ Universell ☐ Expeditionen ☐

STEINER OPTIK GmbH · D-8580 Bayreuth

SPIEGEL: Der Münsteraner Jura-Professor Hans Joachim Schneider meint aber: „Die meisten Mädchen und Frauen wollen von Männern erobert werden. Sie möchten bewußt oder unbewußt zum Geschlechtsverkehr gezwungen werden, um einen scheinheiligen moralischen Anspruch zu wahren."

SÜSSMUTH: So etwas zähle ich zu den diskriminierendsten Aussagen, die über Frauen gemacht werden. So etwas treffen wir immer wieder an. Das ist noch keineswegs verschwunden. Es wäre auch die Aufgabe eines Rechtsprofessors, daran mitzuwirken, daß solche Einstellungen sich ändern. Durch eine Reihe von Studien ist längst erwiesen, daß so was in die historische Klischee-Kiste gehört.

SPIEGEL: In früheren Bundestagsdebatten wurde gegen die Strafbarkeit einer Vergewaltigung in der Ehe eingewandt: Damit wird die Ehe zerstört.

SÜSSMUTH: Dieses Argument ist ja bedenkenswert. Doch muß man sich fragen: Wessen Verhalten zerstört hier die Ehe? Die Frau, die sich entscheidet, ihren Mann anzuzeigen, sieht für ihre Ehe keine Zukunft mehr. Nur in Ausnahmefällen wird sie eine Anzeige erstatten, um ihre Ehe auf den Weg der Besserung zu bringen.

SPIEGEL: Einwände kommen auch aus der liberalen Ecke: Der Staat sollte nicht durch Strafgesetz in den Intimbereich der Familie eingreifen. Die Schlüsselloch-Guckerei, die im Ehescheidungsrecht abgeschafft wurde, werde sonst wieder eingeführt.

SÜSSMUTH: Diese Gefahr ist unbestritten vorhanden. Für mich gilt auch der Grundsatz: Dieser Bereich ist so intim zu halten wie nur irgend möglich. Nur: Schutz der Intimsphäre hieße dann auch Schutz der Gewaltsphäre. Die Ehe ist kein rechtsfreier Raum.

SPIEGEL: Im Hearing des Rechtsausschusses hat ein Staatsanwalt das Problem illustriert: „Wir ermitteln im Ehebett nach Spuren, wir ermitteln in der Scheide der Frau nach Spuren. Und wir stellen die Unterwäsche der Frau sicher." Das möge man sich einmal vor Augen halten.

SÜSSMUTH: Sicher, das kann, wenn es überhaupt notwendig ist, zu Unerträglichkeiten führen, die möglichst vermieden werden sollten.

SPIEGEL: Bei der Frage, ob der Mann überhaupt mit der Frau geschlafen hat, gewaltsam oder nicht, wird auch die Spurensuche oft nötig sein.

SÜSSMUTH: So intime Nachforschungen sind nur nötig, wenn der Mann den Beischlaf strikt leugnet. Der Ehemann aber hat es leicht zuzugeben, er habe mit seiner Frau geschlafen. Bestreiten wird er die Gewalt, und da liegt das Beweisproblem, das auch noch schwierig genug ist in diesem intimen Bereich.

SPIEGEL: Da wird Aussage gegen Aussage stehen.

SÜSSMUTH: Dasselbe Problem besteht aber auch bei außerehelicher Vergewaltigung. Ein Dritter als Zeuge ist meist auch dann nicht dabei. Deshalb hat aber noch nie jemand gefordert, der Paragraph müsse verschwinden.

SPIEGEL: Das Unrechtsbewußtsein scheint wohl in dem Fall stärker entwikkelt zu sein.

SÜSSMUTH: Gerade deshalb setze ich mich für die Änderung des jetzigen Gesetzes ein. Die größte Bedeutung des neu zu fassenden Paragraphen liegt darin, ein Bewußtsein für Unrechtstatbestände zu schaffen. Wir erfahren ja immer wieder, daß die Möglichkeit, Vergewaltigung in der Ehe als Nötigung zu bestrafen, eben nicht im Bewußtsein vorhanden ist. Ich gehe gar nicht davon aus, daß mehr Fälle vor Gericht kommen als bisher. Ich wünsche mir, daß Gewalt in der Ehe weniger wird.

SPIEGEL: Wollen Sie mit Hilfe des Strafrechts den Ehemännern beibringen, daß ihre Frau nicht beliebig verfügbar ist?

SÜSSMUTH: Durchaus. Denn kein Strafrechtler würde Ihnen sagen: Wir haben das Strafrecht geschaffen, damit es möglichst häufig angewandt wird. Im Gegenteil. Prävention, also Verhinderung strafwürdiger Taten, ist eine zentrale Aufgabe des Strafrechts.

SPIEGEL: Wie soll denn ein neuer Paragraph aussehen? Der Justizminister hat mehrere Modelle ausgearbeitet . . .

SÜSSMUTH: Ich habe noch keinen Entwurf bekommen, deshalb kann ich dazu nichts sagen.

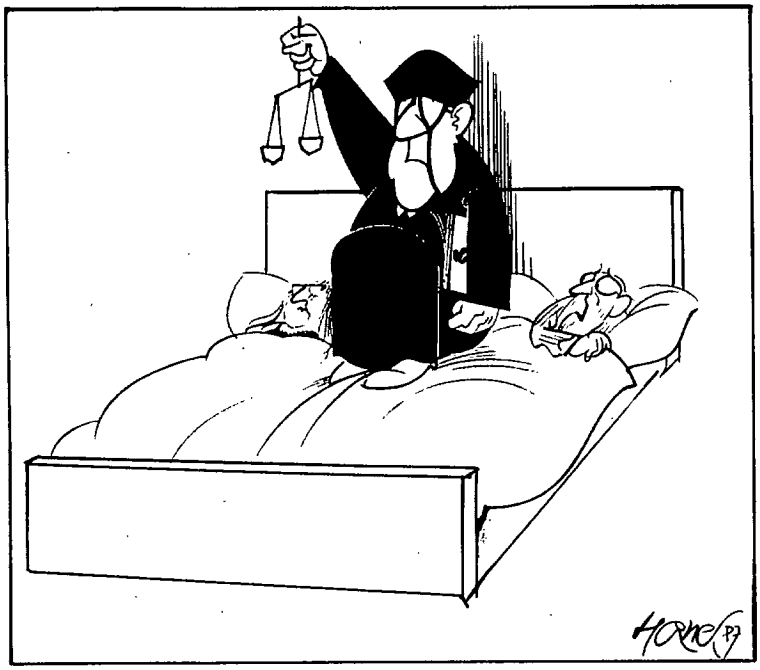
SPIEGEL: Der Justizminister favorisiert einen Paragraphen, der Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in der Ehe mit Strafe bedroht, das Strafmaß aber im Vergleich zur außerehelichen Tat kräftig absenkt. Also doch nur ein Kavaliersdelikt?

SÜSSMUTH: Solange ich keine spezielle Kenntnis davon habe, will ich dazu nichts sagen. Deshalb kann ich mit Ihnen nur über grundsätzliche Fragen diskutieren.

SPIEGEL: Gut, fragen wir, ob Ihnen die bisherige Definition von Gewalt genügt. Die Ehefrau sagt, ich will jetzt nicht, wehrt sich aber nicht, vielleicht aus Angst: Genügt also das Nein, im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung?

SÜSSMUTH: Es ist nur klug von Frauen, sich bei einer Vergewaltigung nicht zu wehren, um Schlimmeres zu verhindern, wie es Polizeipraktiker empfehlen. Es muß allerdings klar erkennbar sein, daß sie nicht will – sei es durch verbale Äußerung oder durch klare Gestik. Oder beides zusammen. Zu meinem Verständnis von der Würde und Unversehrtheit der Person zählt auch, daß eine Frau nicht erst durch blaue Flecken eine Vergewaltigung nachweisen muß.

SPIEGEL: Der Mann droht: Wenn du nicht willst, kriegst du kein Haushaltsgeld. Vergewaltigung?



„Was soll ich nur tun, Liebling, irgendwie fühle ich mich gehemmt!"

SÜSSMUTH: Also das ist zunächst mal eine Nötigung und keine Vergewaltigung. Aber das Beispiel zeigt die extreme Abhängigkeit dieser Frau. Dieses Mittel einzusetzen, um sexuelle Kontakte durchzusetzen, ist so herabsetzend und entwürdigend.

SPIEGEL: Das Versperren der Tür wird von den Gerichten nicht als Gewalt angesehen, wohl aber Sitzblockaden. Ist das in Ordnung?

SÜSSMUTH: Das Versperren der Tür ist sicherlich für viele Frauen ein ganz bedrohliches Zeichen, denn das vermittelt der Frau sehr sinnenhaft: Du kannst hier nicht mehr raus. Der Fall sollte also schon unter das Gesetz fallen.

SPIEGEL: Nach einem Entwurf der Grünen soll als Tatbestandsmerkmal „wider Willen" genügen. Wäre das für Sie eine Lösung?

SÜSSMUTH: Personelle Würde, sexuelle Selbstbestimmung und klare Willensäußerung sollten Maßstab für die Rechtsprechung sein. Aber wegen Beweisschwierigkeiten wäre diese Formulierung der Grünen sicher nicht praktikabel. Genaue Vorschläge haben wir noch nicht. Aber es geht darum, neue Elemente in die Gewaltdefinition aufzunehmen. Ich will nur eindeutig sagen, mir ist die jetzige Fassung des geltenden Rechts zu eng.

SPIEGEL: Als Vergewaltigung ist bislang nur der „Beischlaf", also die vaginale Penetration, erfaßt. Mindeststrafe: zwei Jahre. Die übrigen Formen sind als sexuelle Nötigung nur mit geringerer Strafe bedroht. Macht das Sinn?

SÜSSMUTH: Wir diskutieren intern, den Tatbestand der Vergewaltigung nicht mehr auf den vaginalen Geschlechtsverkehr zu beschränken. Man muß überlegen: Wie faßt man das Gesetz besser? Wenn man berücksichtigt, daß die meisten Frauen andere Formen von gewaltsam durchgesetztem Sexualverkehr als noch entwürdigender empfinden als das, was jetzt als Vergewaltigung gilt, dann kann die Regelung wie bisher nicht bleiben. Alle Formen der Sexualität müßten gleichbehandelt werden im Strafrahmen. Da kann man nicht sein eigenes Sexualempfinden zum Maßstab für andere nehmen. Im Einzelfall kann nur das Opfer beurteilen, welche Sexualpraktiken es als entwürdigend empfindet.

SPIEGEL: Die Gerichte sehen Oral- und Analverkehr nicht als Vergewaltigung an, weil dabei keine Gefahr der unerwünschten Schwangerschaft besteht. Gilt hier nicht das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau als Schutzgut?

SÜSSMUTH: Die Begründung zeigt mir einmal mehr, wie schnell die Person der Frau übergangen wird. Sie zeigt, daß sich sexuelle Selbstbestimmung der Frau als das zu schützende Rechtsgut noch nicht wirklich durchgesetzt hat. Da ist noch ein ganzer Wust alter Vorstellungen mit drin.

SPIEGEL: Alter Wust steckt auch im Begriff des minderschweren Falls: Hat sie ihn aufgereizt oder früher schon mit ihm geschlafen, und jetzt will sie nicht (mehr), ist alles nicht so schlimm. Muß dieser Fall künftig verschwinden?

SÜSSMUTH: Da geht es wieder um das Motto: Einmal eingewilligt, immer eingewilligt. Die Einzelentscheidung wird nicht respektiert. Und da werden statt dessen Verhaltensweisen der Frau abgefragt, weniger die des Mannes. Das führt dann dazu, daß sich in Vergewaltigungsprozessen die Frauen als die eigentlichen Angeklagten empfinden, um den Mann geht es erst in zweiter Linie.

SPIEGEL: Ganz einfach: Der will!

SÜSSMUTH: Ja, gut. Wenn das ausreicht, brauchen wir über das Thema gar nicht mehr zu diskutieren. Die Möglichkeit, zu einem unterschiedlichen Strafmaß zu kommen, muß im Einzelfall der Richter haben. Es ist schon ein Unterschied, ob der Mann brutal, weniger brutal oder ohne Brutalität vorgeht. Auf keinen Fall aber darf der Eindruck entstehen, Vergewaltigung in der Ehe sei ein Kavaliersdelikt. Vergewaltigung muß im Strafrecht immer gleich behandelt werden, egal ob außerhalb oder in der Ehe.

SPIEGEL: Das sieht der Justizminister offenbar anders. Der will Vergewaltigung in der Ehe auch nur auf Antrag der Frau verfolgen. Dann aber besteht die Gefahr, der Mann werde die Frau unter Druck und Drohung zur Rücknahme zwingen.

SÜSSMUTH: Die Gespräche mit dem Justizminister haben noch nicht begonnen. Aber das Problem muß man deutlich sehen. Beim Offizialdelikt existiert es auch: Hier kann der Mann seine Frau unter Druck setzen, vor Gericht die Aussage zu verweigern. Was die Befürworter eines Antragsdelikts meinen, ist: Durch den Antrag soll gewährleistet sein, daß die Frau Herrin des Verfahrens bleibt. Damit nicht gegen ihren Willen ein Verfahren gegen ihren Mann eingeleitet wird. Außerdem besteht die Gefahr der Denunziation. Dennoch: Die Diskussion ist für mich keinesfalls zu Ende.

SPIEGEL: Wollen Sie denn, daß Vergewaltigung in der Ehe als Offizialdelikt von Amts wegen verfolgt wird?

SÜSSMUTH: Im außerehelichen Bereich ist Vergewaltigung ein Offizialdelikt, und die Nötigung, die ja vorliegt bei Vergewaltigung in der Ehe, ist ebenfalls Offizialdelikt. Man muß also überlegen, ob man hinter den heutigen Rechtsschutz zurückfallen will. Außerdem: Nur Vergehen können Antragsdelikte sein, nie Verbrechen. Will man ein Antragsdelikt, müßte die Mindeststrafe bei der ehelichen Vergewaltigung gesenkt werden. Und dann würden eheliche und außereheliche Vergewaltigung nicht mehr gleich behandelt. Von der Logik her müßte es also ein Offizialdelikt sein.

SPIEGEL: Wie sehen denn Ihre Vorstellungen aus?

SÜSSMUTH: Man könnte ja, wenn die eheliche Vergewaltigung Offizialdelikt ist, eine andere Lösung für das Problem finden: Der Richter könnte zum Beispiel das Verfahren oder die Strafe aussetzen, wenn sich die Eheleute versöhnen oder wenn sich der Mann einer Therapie unterzieht. Entscheidend ist, daß für das Rechtsbewußtsein die Tatbestände innerhalb und außerhalb der Ehe nicht ungleich behandelt werden. Vergewaltigung ist nie ein Kavaliersdelikt, auch nicht und erst recht nicht in der Ehe.

SPIEGEL: Frau Süssmuth, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.